ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/215/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 (2),

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die britische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Kohlenwirtschaftsjahres 1975/1976 (3) unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt, Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig.

Die britische Regierung beabsichtigt dem britischen Steinkohlenbergbau im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 folgende Beihilfen zu gewähren:

	Mill. £
Für die Deckung von Pensionslasten	13,7
Zwecks Zahlung von Abfindungsgeldern für zu entlassende Bergleute bzw. zur beruflichen Umschulung des Personals	6,5
Für die Deckung von Kosten des NCB bei vorzeitigen Pensionierungen	1,5
Für die Abdeckung von Lasten, die durch Lieferungen von Deputatkohle an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 65 Jahren entstehen	0,8
Zur Anpassung und Stabilisierung des Personals	3,7.

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 und 7 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Deckung von Pensionslasten wird pensionierten Bergarbeitern gewährt. Die dem NCB entstehenden Pensionslasten stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der laufenden Kohlenförderung und werden durch die Beihilfe teilweise abgedeckt.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Zahlung von Abfindungsgeldern für zu entlassende Bergleute bzw. zur beruflichen Umschulung des Personals ist durch den Coal Industry Act 1965 eingeführt worden. Der Coal Industry Act 1973 setzt diese Beihilfe fort und sieht vor, daß für die Jahre 1973/1974 bis 1975/1976 ein Betrag von maximal 60 Mill. £ gezahlt werden kann. Für 1975/1976 ist eine Summe von 6,5 Mill. £ vorgesehen.

Die Beihilfe betrifft Bergleute, die infolge von Zechenschließungen aus dem Bergbau abkehren, und solche, die umgeschult und/oder im Kohlenbergbau wiederbeschäftigt werden.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 und von Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Deckung von Lasten des NCB bei vorzeitigen Pensionierungen ist durch den Coal Industry Act 1967 eingeführt worden. Für 1975/1976 ist ein Betrag von 1,5 Mill. £ vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

(3) Das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 bezieht sich auf den Zeitraum von Anfang April 1975 bis Ende März 1976.

Diese Beihilfe betrifft vorzeitig pensionierte Bergarbeiter. Die Pensionierung war wegen der Verminderung der Förderung (infolge Absatzschwierigkeiten) in den Jahren 1967/1970 notwendig geworden. Die beim NCB entstandenen Pensionslasten stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der Kohlenförderung und werden durch die Beihilfe voll abgedeckt.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Lasten des NCB aus Deputatkohlenlieferungen betrifft Aufwendungen des NCB, die nicht mehr im Zusammenhang mit der Kohlenförderung stehen. Hiernach werden die finanziellen Lasten des NCB aus Deputatkohlenlieferungen an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 60 Jahren von der britischen Regierung voll erstattet; für die entlassenen Bergleute im Alter zwischen 60 und 65 Jahren wird die Beihilfe 50 % der Lasten aus Deputatkohlenlieferungen abdecken. Der für 1975/1976 vorgesehene Betrag macht 800 000 £ aus.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Mit der Beihilfe zur Anpassung und Stabilität des Personals leistet die britische Regierung einen Zuschuß zu den Lasten, die dem NCB 1975/1976 dadurch entstehen, daß im Zuge der Rationalisierung der Förderung personelle Umgruppierungen vorgenommen werden müssen. Um die Stabilität an qualifiziertem Personal zu wahren, müssen den von den Umgruppierungen betroffenen Bergleuten vom NCB die damit verbundenen Kosten ersetzt werden. Es handelt sich hierbei um Umzugskosten, Wiedereingliederungskosten, Reisekosten und um die Erstattung zeitweiliger Einkommensausfälle.

Von diesen Kosten des NCB übernimmt die britische Regierung 1975/1976 einen Betrag von 3,7 Mill. £.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der britischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Großbritannien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist im Jahre 1975 nicht zu erwarten (Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS);

— Preisangleichungen auf andere Gemeinschaftsproduzenten sind für die britische Kohle 1975 nicht zu erwarten;

— obwohl die Preise für britische Kohle erheblich erhöht worden sind, liegen sie noch nicht auf dem Niveau der äquivalenten Heizölpreise bzw. der Preise für importierte US-Kokskohle. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Verbraucher, da der britische Kohlenbergbau im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 keine Beihilfen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS erhält;

— die Schließung von zwei oder drei ertragsschwachen Schachtanlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Unter den gegebenen Umständen ist somit festzustellen, daß die für 1975/1976 zugunsten des britischen Kohlenbergbaus vorgesehenen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6 und 7 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, für das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 Beihilfen in Höhe von insgesamt 26 200 000 £ an den britischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.

Der für das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 vorgesehene Betrag von 26 200 000 £ setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen:

1. Übernahme von Pensionslasten für pensionierte Bergleute in Höhe von 13 700 000 £;

2. Zahlung von Abfindungsgeldern für infolge von Zechenschließungen zu entlassende Bergleute bzw. für Bergleute, die umgeschult und/oder im Steinkohlenbergbau wiederbeschäftigt werden, bis zu einem Betrag von 6 500 000 £;

3. Erstattung der Lasten, die dem NCB bei vorzeitigen Pensionierungen von Bergleuten in Höhe von 1 500 000 £ entstehen;

4. Übernahme von Lasten für Lieferungen von Deputatkohle an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 65 Jahren bis zu einem Betrag von 800 000 £;

5. Zuschuß zur Abdeckung von Kosten, die dem NCB dadurch entstehen, daß im Zuge der Rationalisierung der Förderung personelle Umgruppierungen vorgenommen werden müssen, bis zu einem Betrag von 3 700 000 £.

Artikel 2

Die britische Regierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET